

86/A XXI.GP

ANTRAG

der Abgeordneten Dr. Dieter Antoni, DDr. Niederwieser
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz 1986 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschliessen:

Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz 1986, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 98/1999, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Schulunterrichtsgesetz 1986 in der Fassung BGBl.Nr. 98/1999 wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Im Rahmen der Erstellung der Lehrfächerverteilung hat sich der Schulleiter ferner mit den dazu ergangenen Vorschlägen und Stellungnahmen der Schülervertreter (§ 58 Abs. 2 Z. 1 lit.c) zu befassen.“

§ 45 Abs. 2 lautet:

(2) Eine gerechtfertigte Verhinderung ist insbesondere: Krankheit des Schülers; mit der Gefahr der Übertragung verbundene Krankheit von Hausangehörigen des Schülers; Krankheit der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie vorübergehend der Hilfe des Schülers unbedingt bedürfen; außergewöhnliche Ereignisse im Leben oder in der Familie des Schülers; Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers dadurch gefährdet ist; Dauer der Beschäftigungsverbote im Sinne der Bestimmungen über den Mutterschutz; Tätigkeiten im Rahmen der Schülervertretung.“

§ 58 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Prüfungskandidaten einer abschließenden Prüfung (§ 34) kommen die im Rahmen der Schülermitverwaltung festgelegten Rechte gleichfalls zu. Sie erlöschen mit der Beendigung des Prüfungsstadiums.“

§ 58 Abs. 2 Z. 1 lit. c lautet:

"c) Das Recht auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen. Dieses Recht umfasst auch die Bestellung des Klassenvorstandes sowie die Lehrfächerverteilung im Sinne von § 9 Abs. 3.

§ 58 Abs. 2 Z. 1 lit. d lautet:

d) das Recht auf Teilnahme an Lehrerkonferenzen ausgenommen Beschlussfassungen über Angelegenheiten der Leistungsbeurteilung einzelner Schüler und des § 20 Abs. 6, § 25, § 31b und 31 c sowie die Beratung und Beschlussfassung über dienstrechtliche Angelegenheiten der Lehrer und ausgenommen die Teilnahme an Lehrerkonferenzen zur Wahl von Lehrervertretern. Die Schülervertreter sind vom Schulleiter rechtzeitig und nachweislich von den Konferenzterminen zu verständigen.“

§ 58 Abs. 4 lautet:

"(4) Veranstaltungen der Schülermitverwaltung unterliegen keiner Aufsichtspflicht.“

§ 58 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Der Schulleiter hat die Tätigkeit der Schülervertreter zu unterstützen. Die Schülervertreter haben das Recht, für ihre Tätigkeit die dazu erforderlichen schulischen Einrichtungen wie Räumlichkeiten, Telefon, Faxanschlüsse, Kopiergeräte oder Personalcomputer kostenlos zu benutzen.“

§ 58 ist folgender § 59a anzufügen. Der bisherige § 59a erhält die Bezeichnung 59b

Schülerversammlungen

"§ 59a (1) Schülerversammlungen dienen der Beratung von Angelegenheiten, die für die betreffenden Schüler oder aus Gründen der politischen, staatsbürgerlichen oder kulturellen Bildung von Bedeutung sind. Schülerversammlungen können sowohl auf Klassenebene als auch klassenübergreifend einberufen werden. Werden Schülerversammlungen während der Unterrichtszeit abgehalten, darf im Semester das Ausmaß von insgesamt drei Unterrichtsstunden pro Klasse nicht überschritten werden. In diesem Fall sind die Schüler zur Teilnahme verpflichtet.

(2) Schülerversammlungen sind vom Klassensprecher (Jahrgangssprecher) einzuberufen. Bezieht sich eine Schülerversammlung auf mehr als eine Klasse, ist sie vom Schulsprecher einzuberufen. An Schulen, an denen Vertreter der Klassensprecher (§ 59 Abs. 2 Z. 1) eingerichter sind, kommt diesen für ihren Bereich die Einberufung klassenübergreifender Schülerversammlungen zu. Bei Schulen mit Fachabteilungen erfolgt die Einberufung von klassenübergreifenden jedoch nicht abteilungsübergreifenden Schülerversammlungen durch den Abteilungssprecher. Die Einberufung einer Schülerversammlung hat zu erfolgen, wenn es 1/3 der betroffenen Schüler, oder, bei klassenübergreifenden Schülerversammlungen, die Klassensprecher der jeweiligen Klassen verlangen. Dem Verlangen sind drei Tagesordnungspunkte anzuschließen, die von der Schülerversammlung behandelt werden sollen. Die Einberufung ist dem Klassenvorstand, bei klassenübergreifenden Versammlungen dem Schulleiter, schriftlich bekanntzugeben. Bei Schulen mit Fachabteilungen erfolgt die Bekanntgabe gegenüber dem Abteilungsvorstand, wenn die Schülerversammlung zwar klassenübergreifend, nicht jedoch abteilungsübergreifend ist.

(3) Bei der Ansetzung von Schülerversammlungen ist auf die Termine von Schularbeiten und Schulveranstaltungen Rücksicht zu nehmen. Sie sollen innerhalb von zehn Schultagen ab dem rechtsgültigen Verlangen der Einberufung stattfinden. Bei klassenübergreifenden Schülerversammlungen sind Ort, Zeit und Tagesordnung am Mitteilungsbrett der Schule bekanntzugeben. Der Schulleiter hat die Vorbereitungen zu unterstützen (§ 58 Abs. 5). Nähere Bestimmungen über Ablauf und Organisation von Schülerversammlungen sind durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zu erlassen.“

Zuweisungsvorschlag: **Unterrichtsausschuß**

Begründung:

Im Rahmen der Beratungen des 3. Berichts zur Lage der Jugend in Österreich hat der Nationalrat einen umfassenden Entschließungsantrag beschlossen, in dem festgehalten ist, daß die Mitbestimmungs - und Mitentscheidungsmöglichkeiten der SchülerInnen weiter auszubauen sind.

Mit dem vorliegenden Antrag soll die Schülervorstellung ein Vorschlags - und Stellungnahmerekht bei der Klassenvorstands - und Lehrerzuweisung erhalten. Das bedeutet, dass sich die Schülervorsteher zur Lehrfächerverteilung offiziell äußern können und sich die Schulleitung mit deren Vorbringen auseinandersetzen muss. Sie ist allerdings nicht verpflichtet, den Vorstellungen der Schülervorstellung Rechnung zu tragen.

Weiters soll im Gesetz deutlich ausgesprochen werden, daß Tätigkeiten im Rahmen der Schülervorstellung ein Fernbleiben vom Unterricht rechtfertigen. Mit dieser Klarstellung sollen an den Schulen bestehende Unsicherheiten beseitigt und die Rechtssicherheit erhöht werden.

Die Schülervorsteher sollen schließlich das Recht erhalten auch an Lehrerkonferenzen teilzunehmen, die Leistungsbeurteilungen von SchülerInnen zum Gegenstand haben. Von der Beschußfassung bleiben die Schülervorsteher hingegen ausgeschlossen.

Im Antrag ist auch vorgesehen, den Schulleiter zu verpflichten, die Schülervorsteher rechtzeitig und nachweislich über den Ort und den Zeitpunkt von Lehrerkonferenzen zu informieren, damit diese ihr Recht auf Teilnahme an bestimmten Lehrerkonferenzen wirksamer wahrnehmen können. Diese Verpflichtung besteht zwar schon bisher, doch kommt es in der Praxis wegen des Fehlens einer ausdrücklichen Anordnung häufig zu Problemen.

Neu verankert wird hingegen die Verpflichtung des Schulleiters, die Schülervorsteher bei der Erfüllung ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Diese Unterstützung sollen vor allem durch das kostenlose Mitbenutzen der schulischen Infrastruktur erfolgen.

Ergänzend zur Versammlung der Schülervorsteher wird eine Schülerversammlung eingeführt. Sie kann sich mit allem befassen, was die SchülerInnen betrifft oder wegen der politischen, staatsbürgerlichen oder kulturellen Bildung der SchülerInnen von Bedeutung ist. Schülerversammlungen werden vom Klassensprecher einberufen. Umfaßt eine Schülerversammlung mehrere Klassen, erfolgt die Einberufung durch den Schulsprecher (allenfalls auch durch den Vertreter der Klassensprecher oder den Abteilungssprecher). Eine

Schülerversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der betroffenen Schülerinnen oder, bei klassenübergreifenden Schülerversammlungen, die Klassensprecher ein solches Verlangen stellen. In diesem Fall sind dem Verlangen mindestens 3 Tagesordnungspunkte, die von der Versammlung diskutiert werden sollen, anzuschließen.